

gen und nach 8 bis 10 Tagen die Debatte zu beginnen. Wenn der Sprecher endlich die Mitglieder der Deputation zum Vertrauen auf die Mitglieder der Kammer auffordert, so gebe ich ihm dieses Wort zurück. Ich fordere ihn auf zum Vertrauen auf die Mitglieder der Deputation. Ich scheue es nicht zu sagen, die Vorschläge der Deputation sind aus einer solchen Hoffnung hervorgegangen, daß die Kammer ihren wohlgegründeten Ansichten Vertrauen schenken darf und wird. Die Kammer hat uns gewählt, das Vertrauen uns geschenkt, und ich glaube, daß auch wir auf gegenseitiges Vertrauen hoffen können. Wir wollen nicht die Freiheit der Kammer beschränken, aber gerade das, was das Kammermitglied anführt, daß die Kammermitglieder weniger Zeit gehabt hätten, auf den Entwurf sich vorzubereiten und das Werk zu erwägen, mußte die Kammer veranlassen, der Deputation mehr Vertrauen zu schenken, weil wir mehr Zeit darauf verwendet haben. Wir haben in 44 Sitzungen den Gegenstand reiflich geprüft, und viele Zusammenkünfte mit den Regierungskommissarien gehalten. Wir wollen die Meinung der Kammer nicht binden, nur so viel dadurch sagen, daß das Deputations-Gutachten wenigstens einigen Vorzug vor der Meinung der Kammermitglieder verdient, die in einer Zeit von 8 bis 14 Tagen erst entstanden ist.

Domherr D. Günther: Ich habe bereits vorhin erklärt, daß ich dem Antrag der geehrten Deputation über die Art und Weise, auf welche über den Criminalgesetzentwurf discutirt werden soll, nicht entgentreten will, insofern nämlich in einigen wichtigen Punkten meine Meinung über das, was eigentlich der Sinn des Deputations-Gutachtens sei, mit der eignen Ansicht der geehrten Deputation übereinstimmt. Ueber einen dieser Punkte hat der Herr Referent sich bereits geäußert, und zwar auf eine Weise, wobei ich mich beruhigen zu können glaube. Ich wiederhole nochmals, daß ich mit der ganzen Ansicht der Deputation nicht einverstanden bin, daß ich glaube, daß auf andere Weise noch fruchtbar und kürzer die Debatte geführt werden könne, nämlich dann, wenn alles das, was zur eigentlichen Gesetzgebungskunst gehört, ausgeschieden, und nur die gesetzpolitischen Fragen discutirt würden, wohin ich auch die rechtsphilosophischen, aber nur in solchen Fällen rechne, wo die Meinungen der Rechtsphilosophen nicht übereinstimmen, sondern verschieden sind, und also die Frage hervortritt, ob es zweckmäßiger sei, die eine oder die andere von diesen verschiedenen Meinungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Allein ich lasse diesen Gegenstand auf sich beruhen. Wohl aber hätte ich ein anderes Bedenken zur Erwägung zu geben, nämlich: Ob, wenn nun ein Kammermitglied der Deputation sein etwaiges Amendement mitgetheilt hat, und die Deputation dieses Amendement für unwichtig oder unrichtig hält, und es in dieser Beziehung von sich weist, — ob dann Zeit erspart sei, wenn dieses Amendement doch immer noch in die Kammer kommen muß? — Allein im Laufe der gegenwärtigen Debatte ist mir zweifelhaft geworden, ob das der Sinn des Deputations-Gutachtens auch wirklich sei, und ich sehe mich veranlaßt, eine 2. Frage an die geehrte Deputation und an ihren hochgestellten Herrn Referenten

zu richten, nämlich diese: Ob, wenn ein Amendement der Deputation übergeben worden ist, und diese dasselbe entweder für unwichtig, unbegründet befunden, mit einem Worte es zurückgewiesen und erklärt hat, daß sie ihm nicht beitrete, ob nun überhaupt ein solches Amendement noch in die Kammer kommen und dort zur Debatte gebracht werden könne, oder nicht? Ist die Deputation der Meinung, daß es auch dann noch der Debatte unterliegen soll, wenn die Deputation sich durchaus nicht dafür erklärt, es vielmehr für unzulässig erklärt hat, so finde ich mich nicht bewogen, einen Antrag zu stellen. Wäre hingegen die entgegengesetzte Meinung diejenige, welche die geehrte Deputation in ihrem Berichte ausdrücken wollte, wäre sie der Meinung, daß ein derartiges Amendement nicht mehr in die Kammer kommen sollte, so würde ich einen Antrag stellen.

Prinz Johann: Ich habe zu entgegnen, daß die Meinung der Deputation nicht sein kann, dem Kammermitgliede abzuschneiden, sein Amendement in der Kammer vorzubringen. Kann sie dasselbe nicht zur Zurücknahme bewegen, so muß das Amendement in der Kammer vorgebracht werden.

Domherr D. Günther: Ein anderer Zweifel, der mir beigegeben ist, bezieht sich darauf, wie es gehalten werden soll, wenn ein, mit einem Amendement in Verbindung stehendes Amendement zur Sprache kommt. Es heißt z. B. im 121. Artikel des Criminal-Gesetzbuches, daß eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten 24 Stunden nach derselben um das Leben bringt, mit 8 bis 15jähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen sei. Ich sehe den Fall, daß bei der Debatte über diese Paragrafhe ein ganz anderes Strafmaß von der Kammer beschlossen, und statt 8 bis 15jähriger eine 2 bis 5jährige Zuchthausstrafe beliebt werde, und es fände sich dadurch ein Kammer-Mitglied veranlaßt, bei dem 123. Artikel, wo es heißt, daß eine Schwangere, die durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von 1 bis zu 3 Jahren zu belegen sei — ein Amendement zu stellen, daß nunmehr eine weit geringere Strafe auf dieses Verbrechen gesetzt werde — nehme ich diesen Fall an, so scheint es, als ob nach dem Gutachten der Deputation ein solches Amendement nicht gestellt werden könnte; denn es kann nicht 8 Tage vorher angezeigt sein, weil es an demselben Tage erst durch einen Beschluß der Kammer bei der früheren Paragrafhe hervorgerufen wurde. Ich ersuche den Referenten, sich zu erklären, wie es in einem solchen Falle gehalten werden soll.

Prinz Johann: Ich denke mir in dem zur Sprache gebrachten Fall den Gang der Sache in folgender Art: soll z. B. bei Artikel 121. die Strafe herabgesetzt werden auf höchstens 8 Jahre Zuchthaus, so muß dieser Antrag von irgend einem Mitgliede ausgegangen sein, und hier muß ich von einem Antragsteller erwarten, daß er mindestens die 123. §. gelesen und bemerkt habe, daß eine Inconsequenz in seinen Antrag gekommen ist, und ich vermuthe, daß er einen darauf bezüglichen Antrag *pari passu* einreicht. Sollte dies nicht gesche-